



# PEAK ELEMENTS

PERSONAL TRAINING

---

## ALLGEMEINE BUCHUNGSBEDINGUNGEN FÜR TRAININGSREISEN

### 01 | VERANSTALTER

Peak Elements, vertreten durch PT4U ug (haftungsbeschränkt), Bautzner Landstr. 36 in 01324 Dresden

### 02 | ANMELDUNG & REISEBESTÄTIGUNG

Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Anerkennung der Allgemeinen Buchungsbedingungen des Veranstalters. Sollten Sie weitere Personen anmelden, haften Sie für deren und für Ihre eigenen Angaben und Verpflichtungen. Der Reisevertrag kommt durch unsere schriftliche Bestätigung zustande.

### 03 | LEISTUNGEN & NEBENABREDEN

Die Leistungen der Trainingsreisen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung in den Ausschreibungen zu den jeweiligen Reisezielen und aus den Angaben in der Reisebestätigung. Nebenabreden (z.B. Sonderleistungen, spezielle Vereinbarungen), die den Leistungsumfang verändern, bedürfen einer schriftlichen Bestätigung vom Veranstalter.

### 04 | ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Nach Erhalt der Anmeldebestätigung ist eine Anzahlung in Höhe von 50% des Preises zu bezahlen. Die Restzahlung wird vier Wochen vor Reisebeginn fällig. Die Zahlungen sind auf folgendes Bankkonto zu leisten:

Empfänger:	PT4U ug (haftungsbeschränkt)
Bank:	Ostsächsische Sparkasse Dresden
Kto.-Nr.:	320 007 8293
Bankleitzahl:	850 503 00
Verwendungszweck:	bitte geben Sie den vollständigen Namen und das Reiseziel an

### 05 | RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH DEN TEILNEHMER

Für den Fall, dass Sie von der Reise zurücktreten müssen, empfehlen wir Ihnen dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Der Rücktritt ist schriftlich vor Reisebeginn zu erklären. Bei Rücktritt vom Reisevertrag entstehen folgende Rücktrittskosten:

- 1.) 90 bis 30 Tage vor Reisebeginn 30% des jeweiligen Reisepreises
- 2.) 29 bis 2 Tage vor Reisebeginn 60% des jeweiligen Reisepreises
- 3.) ab 1 Tag vor Reisebeginn 100% des jeweiligen Reisepreises



# PEAK ELEMENTS

PERSONAL TRAINING

## 06 | RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH DEN REISEVERANSTALTER

Der Veranstalter ist berechtigt bis zu vier Wochen vor Reisebeginn, die Reise abzusagen, wenn die benötigte Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen nicht erreicht wurde.

## 07 | HAFTUNG

Die Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf das dreifache des Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

## 08 | VERSICHERUNGSSCHUTZ

Jeder Teilnehmer ist für seinen persönlichen Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Wir empfehlen eine private Haftpflichtversicherung, Unfall-, Kranken- und Reiserücktrittskostenversicherung.

## 09 | OBLIEGENHEITEN DES REISENDEN KÜNDIGUNG DURCH DEN REISENDEN & AUSSCHLUSSFRIST

Bei auftretenden Mängeln sind Sie verpflichtet, diese unverzüglich der vor Ort eingesetzten Trainer des Veranstalters zu melden und Abhilfe zu verlangen. Ihre Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn die Ihnen obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt. Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, können Sie den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn Ihnen die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem - für uns erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die vor Ort eingesetzten Trainer des Veranstalters eine angemessene Frist verstreichen haben lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von den vor Ort eingesetzten Trainern verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse ihrerseits gerechtfertigt ist. Die Geltendmachung muss unverzüglich in Schriftform erfolgen.

Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, müssen Sie innerhalb eines Monats nach dem vorgesehenen Reiseende geltend machen. Diese Geltendmachung muss fristgerecht gegenüber dem Veranstalter in Schriftform erfolgen. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Regelungen über eine von Ihnen unverschuldete Fristversäumnis sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

## 10 | GESUNDHEITSZUSTAND & KÖRPERLICHE ANFORDERUNGEN

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet den Veranstalter über den gesundheitlichen Zustand vor allem gesundheitliche Einschränkung zu informieren und in der Anmeldung bzw. Anamnese wahrheitsgemäß anzugeben.



# PEAK ELEMENTS

PERSONAL TRAINING

---

Die Angaben zu den körperlichen Anforderungen bei Trainingsreisen erfolgen grundsätzlich nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr, da solche Angaben nicht nur subjektiven Einschätzungen unterworfen sind, sondern auch durch äußere Umstände wie vor allem Wetterbedingungen stark beeinflusst werden.

## 11 | RAMSAU - TEILNAHME AN DER REISE - HÖHENTEST

Die Entscheidung über die Teilnahme an der Reise obliegt in letzter Instanz dem begleitenden Arzt, der seine Entscheidung in Abhängigkeit von den ihm vorliegenden Angaben und Daten, die die Gesundheit des Teilnehmers betreffen trifft. Die entsprechende Entscheidung wird spätestens 10 Tage nach Vorlage der vollständigen Anamnese und ggf. der angeforderten Krankenunterlagen einschließlich Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Hausarztes getroffen.

Die Entscheidung über die Durchführung des Höhentests bei jeder einzelnen Person obliegt ebenfalls dem begleitenden Arzt und wird vor Ort getroffen. Die geleisteten Zahlungen für die Reise bzw. den Höhentest erhält der Teilnehmer in diesem Fall unverzüglich zurück.

## 12 | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN & SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für kaufmännische Parteien sowie für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben ist der Firmensitz des Veranstalters. Für Druck- und Rechenfehler wird nicht gehaftet.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Stand 12/2011